

Sitzung vom 18. April 2018

**353. Anfrage (Nahrungsergänzungsmittel: Gleich lange Spiesse
in allen Kantonen)**

Die Kantonsräte Tobias Mani, Wädenswil, und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, sowie Kantonsrätin Astrid Gut, Wallisellen, haben am 12. Februar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Entwicklung und Produktion von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und Supplementen erlebt momentan einen Aufschwung. Es handelt sich um eine aufstrebende Branche, deren Bedeutung vermehrt auch die grossen Detailhändler und Lebensmittelkonzerne erkennen. Unternehmen aus der NEM-Branche nutzen ihre Chance, marktfähige Produkte zu entwickeln, diese auch international zu vermarkten und auf diesem Weg den Unternehmensstandort Schweiz zu stärken und wesentlich zur Wertschöpfung im Kanton Zürich beizutragen. Der mit den Exporten verbundene Devisenzufluss ist ganz im Sinne der Exportnation Schweiz. Auch der Landwirtschaft eröffnen sich im Rahmen der angestrebten Qualitätsstrategie neue Möglichkeiten. Insgesamt zeigt die Branche, wie mit Innovationskraft, Know-how und hohen Standards neue Märkte erschlossen und Schweizer Qualitätsprodukte exportiert werden können. Das hat z. B. auch Switzerland Global Enterprise erkannt, welche im Auftrag von Bund und Kantonen unter anderem Betriebe beim Markteintritt in Deutschland unterstützt.

Ein wichtiges Element für die Sicherung dieser hohen Qualitätsstandards ist das Kantonale Labor Zürich. Es ist zuständig für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und kontrolliert damit auch die Betriebe, welche Nahrungsergänzungsmittel produzieren, in Verkehr bringen und exportieren. Diese Aufgaben erfüllt das Kantonale Labor gewissenhaft, zuverlässig und kompetent. Jedoch scheint es im NEM-Bereich und im interkantonalen Vergleich eine eher härtere Linie zu fahren und den Ermessensspielraum im Grenzfall zu Ungunsten der betroffenen Produkte und Betriebe auszulegen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird gewährleistet, dass das entsprechende Gesetz in den verschiedenen Kantonen einheitlich vollzogen wird und für die betroffenen Unternehmen gleich lange Spiesse gelten? Welche Gefässe gewährleisten den interkantonalen Austausch?

2. Wie schätzt der Regierungsrat die diesbezügliche Linie des Kantonalen Labors ein? Werden z. B. Produkte beanstandet, die in anderen Kantonen ohne Einschränkungen verkauft werden können? Woran macht der Regierungsrat diese Einschätzung fest? Sind dem Regierungsrat entsprechende Beispiele und Begründungen bekannt?
 3. Ist der Regierungsrat diesbezüglich wirtschaftsfreundlich eingestellt und ist er sich bewusst, dass aufgrund einer kantonal unterschiedlichen Auslegung für Unternehmen im Kanton Zürich Wettbewerbsnachteile entstehen könnten?
 4. Wie verteilen sich die durch das kantonale Labor durchgeführten Kontrollen sowie die beanstandeten Produkte im NEM-Bereich auf grosse, mittlere und kleine Unternehmen? Sind kleine Unternehmen überproportional Gegenstand von Kontrollen und Beanstandungen?
 5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Industrie dabei zu unterstützen, rechtskonforme und auch international marktfähige Produkte in Verkehr zu bringen?
 6. Sieht der Regierungsrat bzw. das Kantonale Labor Spielraum, der bei der Beurteilung von Nahrungsergänzungsmitteln in Grenzfällen zugunsten der betroffenen Produkte und Betriebe genutzt werden kann?
- Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Mani, Wädenswil, Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, und Astrid Gut, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) unterliegen als Lebensmittel dem eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht. Neben dem Lebensmittelgesetz (SR 817.0) sowie der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (SR 817.022.14) sind gewisse Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02), der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV, SR 817.032) und zehn weitere Bundesverordnungen zu beachten. Dabei einschlägig sind insbesondere Vorschriften zur Kennzeichnung, zu den zulässigen Zutat (Verbote von Gift- und Arzneipflanzen, Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln) sowie zur Werbung und Anpreisung solcher Produkte.

Im Lebensmittelrecht kommt der Pflicht der Lebensmittelbetriebe zur Selbstkontrolle zentrale Bedeutung zu: In erster Linie sind die Lebensmittelbetriebe selbst dafür verantwortlich, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die kantonalen Behörden prüfen im Rahmen der nachträglichen Marktkontrolle lediglich, ob die Lebensmittelbranche diese Verantwortung tatsächlich wahrnimmt. Die NKPV legt dabei die Kontrollfrequenzen fest: Die minimale Kontrollfrequenz für einen Herstellbetrieb von NEM oder einen Detailhandelsbetrieb (>100m²) beträgt zwei Jahre. Für den Versandhandel sind acht Jahre vorgesehen. Diese Fristen verkürzen sich bei schwerwiegenden Mängeln (z. B. Gesundheitsgefährdung, grobe Täuschung). Zudem werden Nachkontrollen durchgeführt, soweit dies erforderlich ist, um die Behebung der Mängel sicherzustellen.

Zu Frage 1:

Neben den Betriebskontrollen in den von der NKPV vorgegebenen Kontrollfrequenzen überprüfen die kantonalen Behörden NEM (wie andere Lebensmittel) auch im Rahmen von Stichproben oder Schwerpunktaktionen, wobei der Verband der Kantonschemiker (VKCS) gesamtschweizerische Kampagnen organisiert. Werden dabei oder bei anderer Gelegenheit Unterschiede bei den Beurteilungen von Vollzugsstellen aus verschiedenen Kantonen festgestellt, werden diese im VKCS unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) diskutiert und eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften festgelegt. Bei Bedarf erarbeitet der VKCS mit dem BLV Vollzugshilfen in Form von Informationsschreiben, oder das BLV erlässt Weisungen, um eine einheitliche Auslegung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Zudem schliessen die Schweizer Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure ihre Grundausbildung mit einer eidgenössischen und damit schweizweit einheitlichen Prüfung ab, und die Gesellschaft Schweizer Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren organisiert jährliche Weiterbildungen und Austauschplattformen für ihre Mitglieder. Im Zuge der Einführung des neuen Lebensmittelrechts 2017 organisierten sodann Bund und Kantone zahlreiche nationale und regionale Weiterbildungen. Schliesslich finden zwischen den kantonalen Laboratorien auch Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch statt.

Zu Fragen 2 und 6:

Um den Gesundheitsschutz sicherzustellen, sind die erlaubten Zutaten und deren Höchstmengen für NEM auf Bundesebene genau geregelt. Deshalb besteht kaum Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Die Kantone verfügen lediglich über ein gewisses Ermessen bezüglich der anzu-

ordnenden Korrekturmassnahmen, wie z. B. dem Festlegen von Abverkaufsfristen, wobei aber der stets zu beachtende Grundsatz der Verhältnismässigkeit dem Ermessensspielraum relativ enge Grenzen setzt. Dass beim Vollzug in den verschiedenen Kantonen keine grösseren Unterschiede bestehen, hat sich beispielsweise 2014 im Falle eines Teleshopping-Netzwerkes mit Callcentern in verschiedenen Kantonen gezeigt: Sowohl die Auslegung der gesetzlichen Anforderungen an NEM als auch die Anordnung von Korrekturmassnahmen sind weitestgehend einheitlich erfolgt.

Zu Frage 3:

Im Kanton Zürich befinden sich keine grossen Herstellbetriebe von NEM. Dafür gibt es eine grosse Anzahl Handelsbetriebe. Diese profitieren von der hohen Fachkompetenz der Mitarbeitenden des Kantonalen Labors. Sie können sich auf stetige und verhältnismässige Kontrollen verlassen, was zu einer grossen Rechtssicherheit und einem beständigen Qualitätsniveau der vertriebenen NEM beiträgt. Einen Wettbewerbsnachteil sieht der Regierungsrat darin nicht.

Zu Frage 4:

Die amtlichen Kontrollen erfolgen regelmässig und risikobasiert. Die meisten Handelsbetriebe von NEM im Kanton Zürich gehören in die Kategorie der Kleinstbetriebe mit bis zu neun Mitarbeitenden. Ein Vergleich zwischen grossen, mittleren und kleinen Betrieben im Kanton Zürich ist nicht möglich. Der Umstand, dass von jährlich etwa 15 000 untersuchten Proben weniger als 100 auf NEM entfallen, zeigt jedoch, dass NEM und NEM-Betriebe gesamthaft nicht übermässig oft kontrolliert werden.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der Marktkontrolle findet zwischen den Kontrolleurinnen bzw. Kontrolleuren und den Betrieben ein reger Austausch betreffend Anforderungen des Lebensmittelrechts an NEM statt. Des Weiteren werden folgende Dienstleistungen angeboten:

Auf den Webseiten der Bundesbehörden und des Kantonalen Labors Zürich (www.klzh.ch) finden sich zahlreiche Beiträge und Dokumente zur Unterstützung der Industrie, so z. B. Merkblätter bezüglich der Selbstkontrolle oder Kennzeichnung von Produkten, aktuelle Beiträge zu Themen wie angereicherte Lebensmittel oder der Verwendung von Aktivkohle in NEM. Zu ausgewählten Themen werden auch Weiterbildungsveranstaltungen angeboten (z. B. zum neuen Lebensmittelrecht).

Sodann führt das Kantonale Labor einen telefonischen Präsenzdienst, der es sowohl Unternehmen als auch Konsumentinnen und Konsumenten ermöglicht, telefonisch Anliegen anzubringen oder Fragen zu stellen. Die Fragen werden von einer Lebensmittelinspektorin oder einem Lebensmittelinspektor beantwortet.

Für Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich bietet das Inspektorat des Kantonalen Labors auf Wunsch zudem Planbegutachtungen, Baubegutachtungen sowie Inspektionen an. Im Rahmen der Kapazitäten des Kantonalen Labors werden auch Kennzeichnungsbeurteilungen oder Analysen von Lebensmitteln durchgeführt. Darüber hinaus gibt es auch private Anbietende solcher Dienstleistungen (www.swisstestinglabs.ch).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli